

Handlungshilfe: Prüfung, Einsichtnahme und Protokollierung erweiterte Führungszeugnisse

Diese Handlungshilfe dient als Ergänzung zur Richtlinie zur Umsetzung des Bundeskinderschutzgesetzes beim Landesmusikverband / bei der Landesmusikjugend Rheinland-Pfalz.

Nachdem die Kreismusikverbände und Musikvereine der Rahmenvereinbarung zum Bundeskinderschutzgesetz beigetreten sind, müssen die Vereine die in der Rahmenvereinbarung festgehaltenen Aufgaben erledigen. Diese sind neben der ersten Durchführung auch immer wieder anzuwenden, wenn sich etwas in der Jugendarbeit des Verbandes / Vereines verändert (Ämter, zusätzliche Betreuungspersonen, Umstrukturierung der Jugendarbeit) oder eben dann, wenn die Führungszeugnisse in Ihrer Gültigkeit abgelaufen sind (ab Ausstellungsdatum 5 Jahre). Im Folgenden möchten wir dazu eine Handlungshilfe geben, wie ein solches Verfahren aussehen sollte.

1. Gremium bilden und Verantwortlichen melden

Zunächst muss auf der jeweiligen Verbands- bzw. Vereinsebene ein "Gremium" von ca. 2-3 Personen (ggfs. Vorstand) gebildet werden, welches das Prozedere und die Umsetzung des Bundeskinderschutzgesetzes begleitet und verantwortlich durchführt. In diesem Gremium muss ein Haupt-Verantwortlicher gefunden werden (dieser ist später auch für die Einsichtnahme und Dokumentation zuständig), dessen Namen und Kontaktdaten dem jeweiligen Kreismusikverband (Kreismusikverbände/Kreismusikjugenden benennen ihre verantwortliche Person bei der Landesmusikjugend) mitgeteilt werden muss. **Achtung:** Wichtig ist hierbei das Datenschutzgesetz zu beachten und mit den erfassten persönlichen Daten möglichst sensibel umzugehen.

2. Liste möglicher Kandidat_innen erfassen

Im zweiten Schritt sollte sich dieses Gremium damit beschäftigen, welche Personen (ab 16 Jahren) im Verein grundsätzlich eine Tätigkeit im Bereich der Kinder- und Jugendarbeit wahrnehmen und dabei in direktem Kontakt zu minderjährigen Kindern und Jugendlichen stehen. *Beispiele: Ein Dirigent der einem minderjährigen Jugendlichen Einzelunterricht gibt, steht im direkten Kontakt. Ein Vorsitzender des Vereins, der einen minderjährigen Jugendlichen lediglich bei einer Probe sieht bzw. bei einer Mitgliederversammlung, steht nicht zwingend in direktem Kontakt und kann ggfs. ausgenommen werden.*

2.1 Unterzeichnung Ehrenerklärung/Verhaltenskodex

Von allen Personen, die in irgendeiner Art und Weise mit Kindern und Jugendlichen zu tun haben, soll künftig die verbandseinheitliche Ehrenerklärung/der Verhaltenskodex unterschrieben werden. Dies dient zur Schulung "unserer Regeln zum Umgang mit Kindern und Jugendlichen" und somit zur Prävention vor Straftaten und Kindeswohlgefährdung. Diese Ehrenerklärungen/Verhaltenskodexe verbleiben im jeweiligen Verband/Verein. **Empfehlung:** Der Landesmusikverband/ die Landesmusikjugend empfiehlt die Ehrenerklärung/Verhaltenskodex künftig von jedem Mitglied unterzeichnen zu lassen, möglicherweise schon gemeinsam mit dem Aufnahmeantrag.

3. Liste möglicher Kandidat_innen prüfen & protokollieren

Im Anhang der Richtlinien zur Umsetzung des Bundeskinderschutzgesetzes im Landesmusikverband/ in der Landesmusikjugend Rheinland-Pfalz findet man unter den Punkten 1-3 die benötigten Grundlagen zur Prüfung. Im Anhang dieses Schreibens findet man dazu ein Musterprotokoll (Anhang 1).

a) Zunächst prüft man die jeweilige Person auf eine Kerntätigkeit, d.h. erfüllt die Person einer dieser Kerntätigkeiten oder ist hauptamtlich aktiv (auch Honorarkräfte fallen darunter) muss ein erweitertes Führungszeugnis eingesehen werden.

b) Ergibt sich aus der Prüfung der jeweiligen Person, dass sie weder hauptamtlich aktiv, noch eine Kerntätigkeit erfüllt, so muss das Prüfschema angewandt werden. Bei der Anwendung des Prüfschemas ist zu beachten, dass bei einer Gesamtzahl ab 10 Punkten ein erweitertes Führungszeugnis eingesehen werden muss. Alle erreichten Punktzahlen darunter erfordern kein erweitertes Führungszeugnis.

c) Bei einigen wenigen Fällen können Ausnahmen angewandt werden, beispielsweise bei einem spontanen, ehrenamtlichen Einsatz, wenn die Maßnahme andernfalls nicht mehr durchführbar wäre. Weitere Ausnahmen sind in der Richtlinien zur Umsetzung des Bundeskinderschutzgesetzes im Landesmusikverband/Landesmusikjugend zu finden.

4. Erweiterte Führungszeugnisse anfordern

Wenn die Prüfung der möglichen Kandidat_innen erfolgt ist, sollte ein Überblick entstanden sein, welche Personen im Verband/Verein ein Führungszeugnis benötigen. Die Personen, die hauptamtlich (bzw. für ihre Tätigkeit bezahlt werden bspw. Honorarkräfte) tätig sind, müssen ein Führungszeugnis vorlegen und es selbst zahlen (13€). Ehrenamtlich Tätige müssen vom Verband/Verein eine Bestätigung (ebenfalls als Muster in den Richtlinien LMV/LMJ enthalten) ausgestellt bekommen, mit der sie beim jeweilig zuständigen Amt (Kreisverwaltung, Stadtverwaltung oder Kommune) das erweiterte Führungszeugnis kostenfrei beantragen können. Dieses wird daraufhin der Person selbst per Post zugestellt (kann etwas dauern) und bleibt auch immer in deren Besitz. **Achtung:** Sollte sich die Person gegen die Beantragung bzw. Einsichtnahme des erweiterten Führungszeugnisses verwehren, muss ebenfalls ein Tätigkeitsverbot in der Jugendarbeit erfolgen, d.h. er darf nicht mehr in der Jugendarbeit eingesetzt werden.

5. Einsichtnahme in erweiterte Führungszeugnisse & Dokumentation

Sobald die Personen ihr erweitertes Führungszeugnis zugestellt bekommen haben, sollen sie dieses dem jeweiligen Verantwortlichen im Verband/Verein vorlegen. Hier ist es wichtig, dass die Einsichtnahme lediglich von einer einzigen verantwortlichen Person im Verband/Verein vorgenommen wird. Diese soll in das erweiterte Führungszeugnis Einsicht nehmen und die angegebenen Daten in der dafür vorgesehenen Liste für Einsichtnahmen dokumentieren. Ergibt sich aus dem Führungszeugnis eine Verurteilung, muss eine Einschätzung vorgenommen werden, ob die Person für eine Tätigkeit in der Jugendarbeit geeignet oder ungeeignet ist. Dabei ist bei einer eingetragenen Vorstrafe von einer Nicht-Eignung zwingend auszugehen! Das eingesehene Führungszeugnis ist ab dem Ausstellungsdatum 5 Jahre lang gültig und muss nach Ablauf dieser 5 Jahre erneut vorgelegt und eingesehen/dokumentiert werden. **Achtung:** Das Führungszeugnis ist und bleibt im Besitz der Person. Es darf nicht kopiert oder gar einbehalten werden sondern muss

zwingend wieder ausgehändigt werden. Außerdem dürfen nur die in der Liste zur Einsichtnahme angegebenen Punkte dokumentiert werden, nicht etwa das Vergehen an sich.

Ist die Person geeignet in der Jugendarbeit tätig zu sein (d.h. sind keine Eintragungen im erweiterten Führungszeugnis vorhanden) kann diese Person ungeachtet weiter tätig sein und muss erst wieder überprüft werden, sobald das Führungszeugnis die Gültigkeit verliert. Ist die Person hingegen nicht geeignet (d.h. es liegen Eintragung im erweiterten Führungszeugnis vor) MUSS zwingend ein Tätigkeitsverbot ausgesprochen werden, d.h. die Person darf keine Jugendarbeit mehr machen. Sie muss aber nicht zwingend aus dem Verein entlassen werden. Es muss lediglich sichergestellt werden, dass kein Kontakt mit Kindern und Jugendlichen zustande kommt.

Die Liste der Dokumentation ist besonders sensibel und unterliegt gewissen Datenschutzbestimmung. Deshalb sollte diese Liste unter Verschluss gehalten werden und lediglich der verantwortlichen Person zur Einsichtnahme der erweiterten Führungszeugnisse bekannt sein. Die Verschwiegenheit gegenüber Dritten ist Voraussetzung. Die Daten sollten spätestens 3 Monate nach Austritt einer Person vernichtet bzw. unkenntlich gemacht werden.

6. Wiedervorlage-System erarbeiten

Ist dieses Prozedere erstmals durchgeführt worden, kann es jederzeit bei Veränderungen der Situation im Verband/Verein nochmals so angewandt werden. Des Weiteren muss ein System entwickelt werden, wie man die Wiedervorlage von erweiterten Führungszeugnissen organisiert. Diese muss sichergestellt werden.

Anhang 1: Prüfprotokoll zur Einschätzung über die Notwendigkeit der Einsicht eines erweiterten Führungszeugnisses

Diese Einschätzung wird am _____ vorgenommen für das Mitglied
Datum

Vorname, Name _____

Geb.-Datum, Ort _____

1. Liegt bei der benannten Person eine Kerntätigkeit im Verband/Verein vor?

(bei ja -> erw. Fzg notwendig, bei nein -> weiter mit Frage 2)

ja nein

2. Unterliegt die benannte Person einer Ausnahmenregelung?

(bei ja -> kein erw. FzG notwendig, bei nein -> weiter mit Frage 3)

ja nein

3. Ergab die Einschätzung der benannten Person mit dem Prüfschema 10 oder mehr Punkte?

(bei ja -> erw. Fzg notwendig, bei nein -> kein erw. Fzg notwendig)

ja nein

Bemerkungen, Diskussionen, Entscheidungsgrundlagen

Hier können Diskussionen, Argumentationen, Bemerkungen und Gründe für Entscheidungen kurz dargelegt und/oder ausformuliert werden, damit die Einschätzung bei Grenz- oder strittigen Fällen dokumentiert werden kann (bei Platzmangel Rückseite nutzen).

Unterschriften des Prüf-Gremiums (inkl. Namen in Druckbuchstaben)